

Satzung des Schützenvereins Holdorf von 1861 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Holdorf von 1861 e.V.

Der Sitz ist 49451 Holdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zusammenschluss der Schützen in Holdorf und Umgebung
2. Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und des Heimatgedankens
3. Die Pflege und Förderung des Schießsports
4. Der Verein hat weder politische, konfessionelle noch wirtschaftliche Ziele und ist nur auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich der Satzung des Vereins unterwerfen.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Satzung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung des Schützenvereins

- a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen;
- c) bei Anträgen auf Berufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken;
- d) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 6

Königsschießen

Der Königsanwärter muss männliches Mitglied sein, dem Verein mindestens 5 Jahre angehören und das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Mitglied kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut König werden.

Den Titel „Kaiser“ erlangt das Schützenmitglied, das vorher schon einmal König war.

Kinderkönig kann werden, wer das 8. Schuljahr noch nicht verlassen hat und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung des in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages.

Die Zahlung der Beiträge hat, sofern nicht durch Bankeinzug bereits erledigt, sofort nach Aufforderung an den Kassierer oder die von ihm bezeichnete Stelle zu erfolgen.

Die Mitglieder unterwerfen sich den festgesetzten Bedingungen beim Königsschießen, beim Preisschießen und beim Übungs- und Bedingungsschießen.

Die Mitglieder haben sich ferner an die vom Vorstand geforderte Ordnung während des Festmarsches und bei sonstigen vereinsmäßigen Anlässen auf dem Grundstück des Vereins zu halten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch den Tod des Mitglieds
3. durch Auflösung des Vereins nach Löschung im Vereinsregister
4. durch Ausschluss

Bei einem freiwilligen Austritt aus dem Verein hat die Kündigung mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Präsidenten zu erfolgen.

§ 9

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Bestrebungen des Vereins gröblich verstößt,
2. wenn ein Mitglied sich einer Verletzung der Schießordnung schuldig macht,
3. wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Bei Widerspruch durch den Betroffenen hat der Beschluss aufschiebende Wirkung und es entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Schützenverein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Schützenvereins gemäß den Vorschriften der Gesetze und der Satzung.

Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schriftführer
4. stellvertretender Schriftführer
5. Schatzmeister
6. stellvertretender Schatzmeister
7. Schießwart
8. stellvertretender Schießwart
9. Platzkommandant
10. stellvertretender Platzkommandant
11. Regimentskommandeur
12. stellvertretender Regimentskommandeur

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmmehrheit gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes dauert drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

In dringenden Fällen kann der Präsident oder sein Stellvertreter den Vorstand mündlich und unverzüglich einberufen. Die Dringlichkeit ist auf der Sitzung bekannt zu geben.

Wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder beim Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung schriftlich beantragen, muss der Präsident die Sitzung einberufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Über den Inhalt der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, dem Schriftführer und einem weiteren anwesenden Mitglied der Versammlung zu unterschreiben.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten Vorstand, fünf weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, dem König und den Kompanieführern.
2. Die Amtsdauer der fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zu den Hauptaufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - 3.1. die Organisation des Schützenregimentes
 - 3.2. die Vorbereitung der Vereinsfeste
 - 3.3. der Mitgliederversammlung den Regimentskommandeur und den stellvertretenden Regimentskommandeur zur Wahl vorzuschlagen.
 - 3.4. den Vorstand bei größeren Vorhaben zu unterstützen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Ausüben der Mitgliedsrechte:

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Schützenvereins in der Mitgliederversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Das Mitglied muss seine Rechte persönlich ausüben. Es kann sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Mitglieder dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihnen selbst bzw. ihren Angehörigen einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auf Verlangen sind sie jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Frist und Tagesordnung:

1. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Einberufung und Tagesordnung:

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.
2. Die Mitglieder des Schützenvereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Ausnahme: siehe § 19 der Satzung.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln des Vereins. Die Bekanntmachung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft. Mitglieder des Schützenvereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände der Beschlussfassung – außer Satzungsänderungen – auch noch in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Ausnahme: siehe § 19 der Satzung.
5. Über Gegenstände, dessen Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen der Ankündigung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Versammlungsleitung:

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes oder einem Mitglied des Schützenvereins übertragen werden.

Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

Gegenstände der Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- c) Wahl des Regimentskommandeurs und seines Stellvertreters
- d) Annahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Vereinsbeitrages
- f) Festsetzung der Vereinsfeste
- g) Kauf und Veräußerung von Grundstücken
- h) Ausgaben für Baumaßnahmen im Betrage von über 5.000 DM (2.556,46 €)
- i) Widerspruch bei Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins unter Berücksichtigung von § 18 der Satzung

Mehrheitserfordernisse:

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere erforderlich in folgenden Fällen:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
 - c) Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich

Entlastung:

Über die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des erweiterten Vorstandes ein Stimmrecht.

Abstimmung und Wahlen:

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder durch Aufstehen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierfür gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.
3. Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Auskunftsrecht:

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Schützenvereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft geeignet ist, dem Schützenverein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen
 - b) sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde
 - c) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes betrifft
 - d) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

Versammlungsniederschrift:

Die Niederschrift muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschriften sind Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

§ 14

Offiziere und Unteroffiziere

Die Offiziere und Unteroffiziere werden von den einzelnen Kompanien gewählt bzw. vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge sind dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

Ernennungen, Beförderungen und Absetzungen von Offizieren und Unteroffizieren werden vom Regimentskommandeur nach Rücksprache mit dem Vorstand vorgenommen.

§ 15

Veräußerungen und Veränderungen von vereinseigenen Grundstücken und Gebäuden

Das Gelände des Schützenplatzes und alle darauf befindlichen Gebäude sind Eigentum des Vereins.

Über Veräußerungen und bauliche Maßnahmen im Werte von über 5.000,-- DM (fünftausend Deutsche Mark) (= 2.556,46 €) entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn dem Vorstand nicht durch Beschluss ein Verfügungs- bzw. Handlungsrecht eingeräumt worden ist.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Holdorf.

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Vechta.

§ 18

Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder oder sonstige um den Verein verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gestellt werden.

Der Antrag bedarf der schriftlichen Form und muss eingehend begründet werden.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher zur Beschlussfassung innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 20

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Es darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Schützenvereins Holdorf von 1861 e.V. am 31.01.1988 beschlossen.